

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 14. August 2019
Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Aktenzeichen II B 1
bei Antwort bitte angeben

Düsseldorf

Tim Obermeier
Telefon 0211 855-3337
Telefax 0211 855-3490
tim.obermeier@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

"Der soziale Arbeitsmarkt in NRW - eine Zwischenbilanz für das 1. Halbjahr 2019"

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

**VORLAGE
17/2321**

anbei übersende ich Ihnen einen Bericht zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes in Nordrhein-Westfalen für das 1. Halbjahr 2019.

A01

Mit dem Bericht wird der Berichtswunsch der Fraktion der SPD aus der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 3. Juli 2019 durch den Sprecher der SPD-Fraktion erfüllt (siehe auch Antrag der Fraktion der SPD (Drucksache 17/6589)).

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Ich bitte Sie, den Bericht den Mitgliedern des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zuleiten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

(Karl-Josef Laumann)

1 Anlage



Der soziale Arbeitsmarkt in Nordrhein-Westfalen.
Zwischenbilanz für das 1. Halbjahr 2019.

Der soziale Arbeitsmarkt in NRW

Zwischenbilanz für das 1. Halbjahr 2019

**Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein Westfalen**

Fotohinweis Titel (v. l. n. r.):

© iStock/adamkaz, © iStock/dragana991,
© iStock/mediaphotos, © iStock/vitranc,
© iStock/sturti, © iStock/FangXiaNuo,
© iStock/kali9

Inhalt

1. Teilhabechancengesetz – Rahmenbedingungen	4
2. Vorbereitende und flankierende Aktivitäten	5
3. Umsetzung § 16i SGB II – Teilhabe am Arbeitsmarkt.....	6
4. Umsetzung § 16e SGB II – Eingliederung von Langzeitarbeitslosen.....	11
5. Passiv-Aktiv-Transfer	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bestand von Teilnehmenden in der Förderung Teilhabe am Arbeitsmarkt § 16i SGB II ...	6
Abbildung 2: Bestand von Teilnehmenden in der Förderung Teilhabe am Arbeitsmarkt § 16i SGB II nach ausgewählten Strukturmerkmalen	7
Abbildung 3: Bestand von Teilnehmenden in der Förderung Teilhabe am Arbeitsmarkt § 16i SGB II nach ausgewählten Strukturmerkmalen	8
Abbildung 4: Top 5 Bestand von Teilnehmenden in der Förderung Teilhabe am Arbeitsmarkt § 16i SGB II	9
Abbildung 5: Bestand von Teilnehmenden in der Förderung Teilhabe am Arbeitsmarkt § 16i SGB II nach Wirtschaftsabschnitt des Beschäftigungsbetriebs für Nordrhein-Westfalen.....	10
Abbildung 6: Bestand von Teilnehmenden in der Förderung Eingliederung von Langzeitarbeitslosen § 16e SGB II	11
Abbildung 7: Bestand von Teilnehmenden in der Förderung Eingliederung von Langzeitarbeitslosen § 16e SGB II nach ausgewählten Strukturmerkmalen	12
Abbildung 8: Bestand von Teilnehmenden in der Förderung Eingliederung von Langzeitarbeitslosen § 16e SGB II nach ausgewählten Strukturmerkmalen	13
Abbildung 9: Top 5 Bestand von Teilnehmenden in der Förderung Eingliederung von Langzeitarbeitslosen § 16e SGB II nach Berufshauptgruppe der Tätigkeit	14
Abbildung 10: Bestand von Teilnehmenden in der Förderung Eingliederung von Langzeitarbeitslosen § 16e SGB II nach Wirtschaftsabschnitt des Beschäftigungsbetriebs für Nordrhein-Westfalen.....	15

1. Teilhabechancengesetz – Rahmenbedingungen

Zum 1. Januar 2019 ist das Zehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz - 10. SGB II-ÄndG) in Kraft getreten. Damit wird eine Vereinbarung des Koalitionsvertrags auf Bundesebene umgesetzt. Das Teilhabechancengesetz ist Bestandteil des Gesamtkonzepts zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit („MitArbeit“) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Mit zwei neuen Fördermöglichkeiten (§§ 16e und 16i SGB II) sollen neue Chancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt entstehen.

Mit der neuen Förderung nach § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) können erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den letzten sieben Jahren mindestens sechs Jahre SGB II-Leistungen bezogen haben, für bis zu fünf Jahre mit einem degressiven Lohnkostenzuschuss gefördert werden. Für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und schwerbehinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten vereinfachte Zugangsvoraussetzungen. Der Lohnkostenzuschuss beträgt in den ersten beiden Jahren der Förderung 100 % und sinkt anschließend jährlich um zehn Prozentpunkte ab. Der Lohnkostenzuschuss orientiert sich am Mindestlohn. Bei tarifgebundenen Arbeitgebern oder nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zur Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgebern bemisst sich der Zuschuss auf Grundlage des zu zahlenden Arbeitsentgelts.

Die Förderung mit dem überarbeiteten § 16e SGB II (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) richtet sich an erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die bereits seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind. Gefördert wird für maximal zwei Jahre ein Lohnkostenzuschuss, der im ersten Jahr 75 % und im zweiten Jahr 50 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts beträgt.

Die Förderung mit den beiden Instrumenten steht allen Arbeitgebern offen und Kriterien wie Wettbewerbsneutralität, Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse kommen nicht zur Anwendung. Weiterhin ist sowohl bei der Förderung nach § 16e SGB II als auch bei der Förderung nach § 16i SGB II eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung vorgesehen. Damit besteht die Möglichkeit, für bisher langzeitarbeitslose Menschen in Nordrhein-Westfalen eine dauerhafte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu fördern und ihnen eine Perspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Im Rahmen des Teilhabechancengesetzes planen die Jobcenter in Nordrhein-Westfalen in 2019 bisher landesweit mit rund 15.000 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Darunter rund 10.500 Plätze mit dem neuen Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) und 4.500 Plätze mit dem überarbeiteten Instrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (§ 16e SGB II). Dabei sind die zusätzlichen finanziellen Spielräume durch den Passiv-Aktiv-Transfer noch nicht berücksichtigt.

2. Vorbereitende und flankierende Aktivitäten

Die Langzeitarbeitslosigkeit in Nordrhein-Westfalen ist immer noch sehr hoch. Knapp 240.000 Menschen sind langzeitarbeitslos. Damit gehören über 40 % aller Arbeitslosen zu den Langzeitarbeitslosen. Ungefähr 170.000 bis 260.000 Personen kommen für eine Förderung mit den neuen Instrumenten in Frage, da sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Mit dem Teilhabechancengesetz bieten sich neue Fördermöglichkeiten, um diesen Menschen eine dauerhafte Beschäftigung anzubieten.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Langzeitarbeitslosigkeit in Nordrhein-Westfalen ist die Landesregierung bereits frühzeitig in die Vorbereitung der Einführung der neuen Fördermöglichkeiten eingestiegen. Dabei ist das MAGS auf Arbeitsebene in sehr engen Kontakt mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit. Durch diese Zusammenarbeit konnten in Nordrhein-Westfalen frühzeitig umfassende Aktivitäten zur Begleitung starten.

In verschiedenen Workshops und Erfahrungsaustauschtreffen für die Jobcenter in Nordrhein-Westfalen wurde bereits Ende 2018 frühzeitig über die geplanten Förderinstrumente informiert. Die Treffen wurden in enger Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.) durchgeführt. Dadurch konnten sich die Jobcenter intensiv auf die Einführung vorbereiten und bereits zu Beginn des Jahres 2019 mit der Besetzung von Stellen beginnen. Zuletzt hat am 22. März 2019 ein Erfahrungsaustausch zum Start des Teilhabechancengesetzes für die Leitungen der Jobcenter stattgefunden.

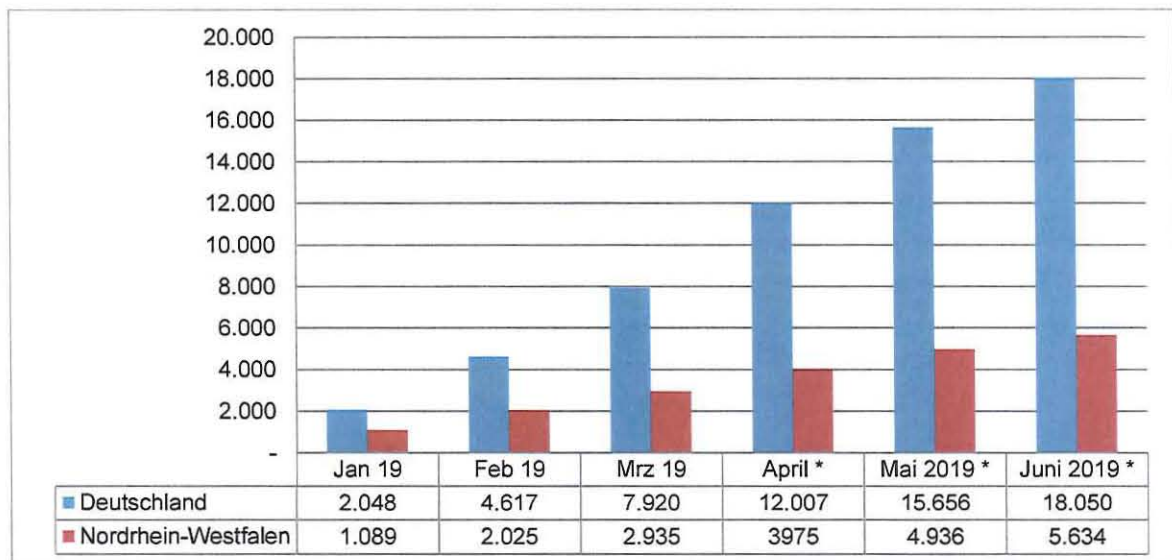
Neben der Zusammenarbeit mit den Jobcentern haben das MAGS und die Regionaldirektion NRW sehr früh die relevanten Arbeitsmarktpartner in die Vorbereitung und Umsetzung der neuen Förderinstrumente einbezogen. Dazu fand bereits am 7. Juni 2018 ein Treffen mit den Vertretern und Vertreterinnen der relevanten Arbeitsmarktpartner zur Vorbereitung des neuen Regelinstruments im SGB II statt. Ziel war die frühzeitige Information und Einbindung der Arbeitsmarktpartner, um eine erfolgreiche Einführung des neuen Regelinstruments vorzubereiten. Am 9. Januar 2019 hat ein weiteres Spitzengespräch stattgefunden bei dem eine zuvor auf Arbeitsebene erarbeitete gemeinsame Erklärung auf Spitzenebene verabschiedet und ein Termin zur gemeinsamen Unterzeichnung beschlossen wurde. Dieser hat am 22. Januar 2019 mit einem anschließenden Pressegespräch stattgefunden.

In der gemeinsamen Erklärung haben die Arbeitsmarktpartner das Ziel festgelegt, durch das Teilhabechancengesetz vor allem nachhaltige Arbeitsverhältnisse zu fördern, die auch nach dem Ende der Anschubfinanzierung weiter bestehen bleiben und einen Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen. Die Gemeinsame Erklärung bietet allen Arbeitsmarktpartnern einen Leitfaden für die gemeinsame Umsetzung der neuen Förderinstrumente des sozialen Arbeitsmarktes. Der Dialog mit den Arbeitsmarktpartnern wird auf Arbeits- und Spitzenebene weiter fortgeführt, um die Umsetzung fortlaufend zu beobachten und die Vereinbarungen der gemeinsamen Erklärung nachzuhalten.

Durch die vorbereitenden Aktivitäten der Landesregierung waren die Jobcenter in Nordrhein-Westfalen sehr gut aufgestellt und konnten bereits zum 1. Januar 2019 mit der Besetzung und Umsetzung beginnen. Hilfreich waren dabei auch die Übergangsmöglichkeiten für ehemalige Teilnehmende am Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ und der Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung.

3. Umsetzung § 16i SGB II – Teilhabe am Arbeitsmarkt

Abbildung 1: Bestand von Teilnehmenden in der Förderung Teilhabe am Arbeitsmarkt § 16i SGB II

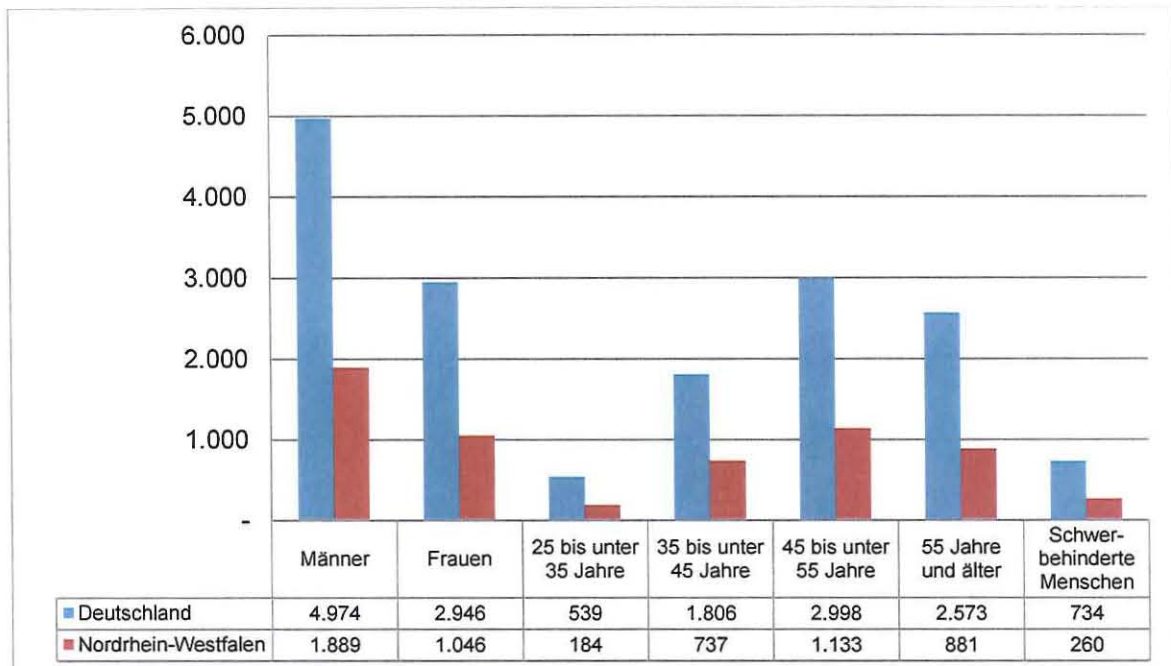


Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Datenstand: Juni 2019

* vorläufig und hochgerechnet

Der Start der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes ist in Nordrhein-Westfalen gut gelungen. Die Eintritte nach § 16i SGB II steigen in Nordrhein-Westfalen seit Januar kontinuierlich an und haben sich im ersten Halbjahr 2019 bereits mehr als verfünffacht. Der Anteil Nordrhein-Westfalens lag im Juni 2019 bei 5.634 Geförderten (Bund: 18.050), dies entspricht einem Anteil von 31 %.

Abbildung 2: Bestand von Teilnehmenden in der Förderung Teilhabe am Arbeitsmarkt § 16i SGB II nach ausgewählten Strukturmerkmalen



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, März 2019; Datenstand: Juni 2019

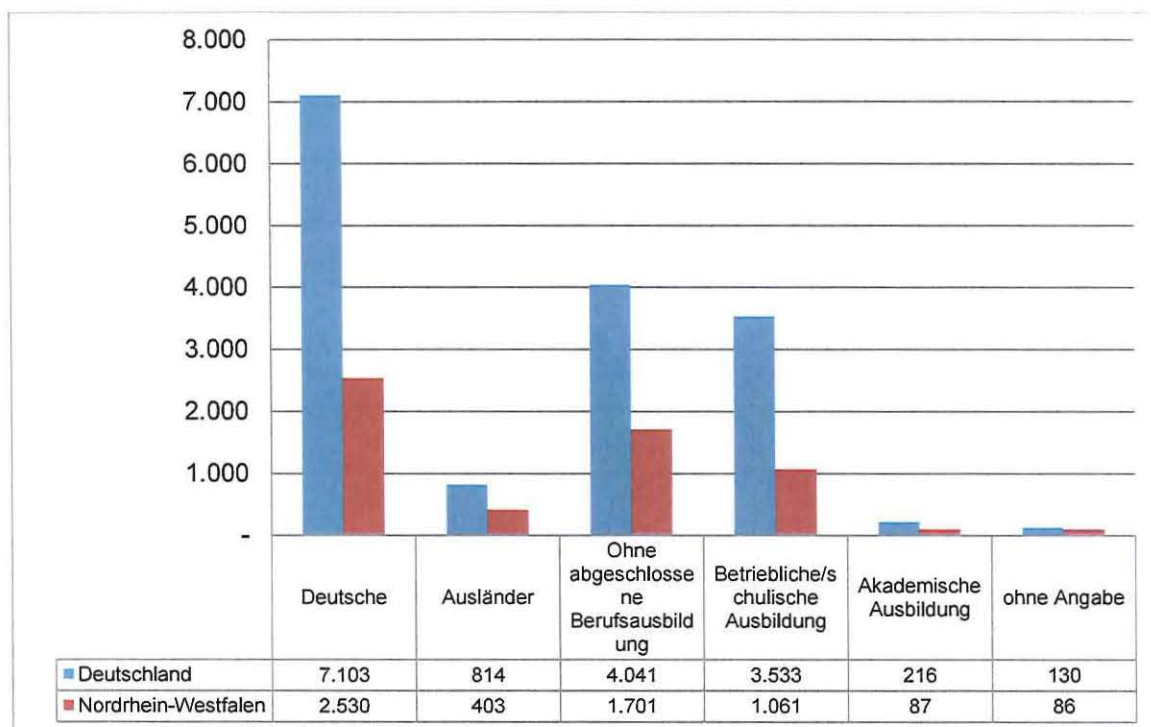
Der Bestand der Teilnehmenden zeigt, dass der überwiegende Teil der geförderten Personen nach § 16i SGB II sowohl im Bundesgebiet als auch in Nordrhein-Westfalen männlich ist.

Der Anteil männlicher Personen beträgt in Nordrhein-Westfalen 64 % (Bund: 63 %) und liegt damit deutlich über den Anteilen weiblicher geförderter Personen nach § 16i SGB II (Bund: 37 %; Nordrhein-Westfalen: 36 %).

Sowohl im Bundesgebiet als auch in Nordrhein-Westfalen sind die Haupteintritte nach § 16i SGB II in den Gruppen der Personen der Altersklassen 45 bis unter 55 Jahre sowie in der Altersklasse der über 55-Jährigen zu verzeichnen. In Nordrhein-Westfalen sind 38,6 % der Beschäftigten nach § 16i SGB II zwischen 45 und 55 Jahren alt (Bund: 37,8 %). Bei den über 55-Jährigen sind es 30 % (Bund: 32,5 %).

260 erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit einer Schwerbehinderung profitieren von der Förderung nach § 16i SGB II. Für Schwerbehinderte gelten vereinfachte Zugangsvoraussetzungen und sie machen im März 2019 bereits 8,9 % aller Teilnehmenden in Nordrhein-Westfalen aus (Bund: 9,3 %).

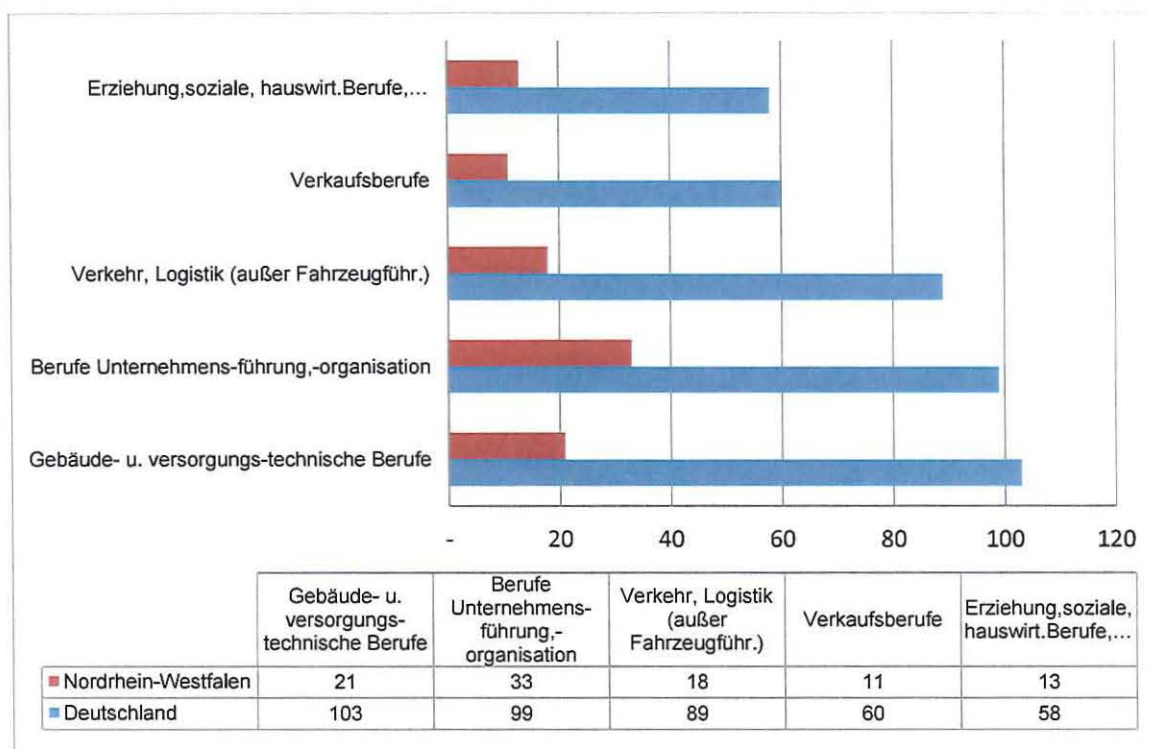
Abbildung 3: Bestand von Teilnehmenden in der Förderung Teilhabe am Arbeitsmarkt § 16i SGBII nach ausgewählten Strukturmerkmalen



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; März 2019, Datenstand: Juni 2019

Von allen Geförderten sind in Nordrhein-Westfalen 2.530 Personen deutsch (Bund: 7.103) und 403 Personen ausländisch (Bund: 814). Der Anteil ausländischer Personen nach § 16i SGB II beträgt in Nordrhein-Westfalen demnach 13,7 % (Bund: 10,2 %). Die Erfassung des Bildungsstandes zeigt, dass in Nordrhein-Westfalen mit einem Anteil von 57,9 % der Anteil an Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung unter den Teilnehmenden nach § 16i SGB II am höchsten ausfällt (1.701). Dahinter folgen mit 36,1 % Personen mit einer abgeschlossenen betrieblichen oder schulischen Ausbildung (1.061). Im Vergleich mit Gesamtdeutschland sind unter den Teilnehmenden damit in Nordrhein-Westfalen mehr Personen ohne abgeschlossene Ausbildung (Bund: 51 %) sowie deutlich weniger Personen mit betrieblicher oder schulischer Ausbildung (Bund: 44,6 %) in Beschäftigungsverhältnissen nach § 16i SGB II.

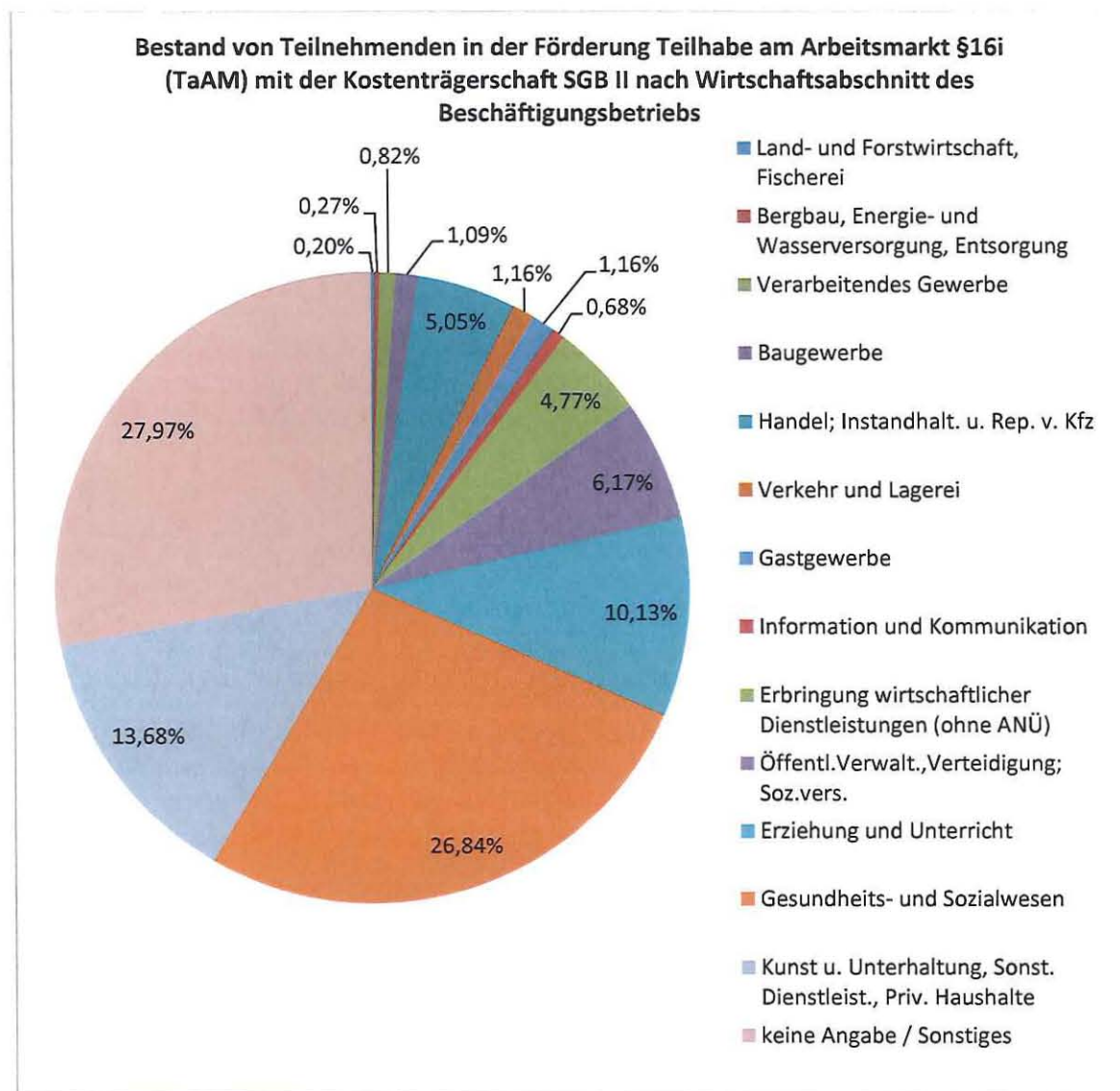
Abbildung 4: Top 5 Bestand von Teilnehmenden in der Förderung Teilhabe am Arbeitsmarkt §16i SGB II



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; März 2019, Datenstand: Juni 2019

Die obige Darstellung zeigt die fünf häufigsten Berufshauptgruppen, in denen Menschen nach § 16i SGB II beschäftigt sind. Dabei umfasst die am stärksten vertretene Berufshauptgruppe Tätigkeiten im Bereich „Erziehung, soziale Berufe, hauswirtschaftliche Berufe“ (Bund: 1.208; Nordrhein-Westfalen: 489). Auffällig ist, dass die Berufshauptgruppe „Gartenbauberufe, Floristik“ in Nordrhein-Westfalen mit 319 Plätzen proportional stärker vertreten ist als im Bundesdurchschnitt mit 757 Plätzen (Bund: 5. Platz; Nordrhein-Westfalen: 3. Platz). 58,8 % aller Geförderten in Nordrhein-Westfalen sind in den TOP 5 Berufshauptgruppen beschäftigt (Bund: 56,6 %).

Abbildung 5: Bestand von Teilnehmenden in der Förderung Teilhabe am Arbeitsmarkt § 16i SGB II nach Wirtschaftsabschnitt des Beschäftigungsbetriebs für Nordrhein-Westfalen

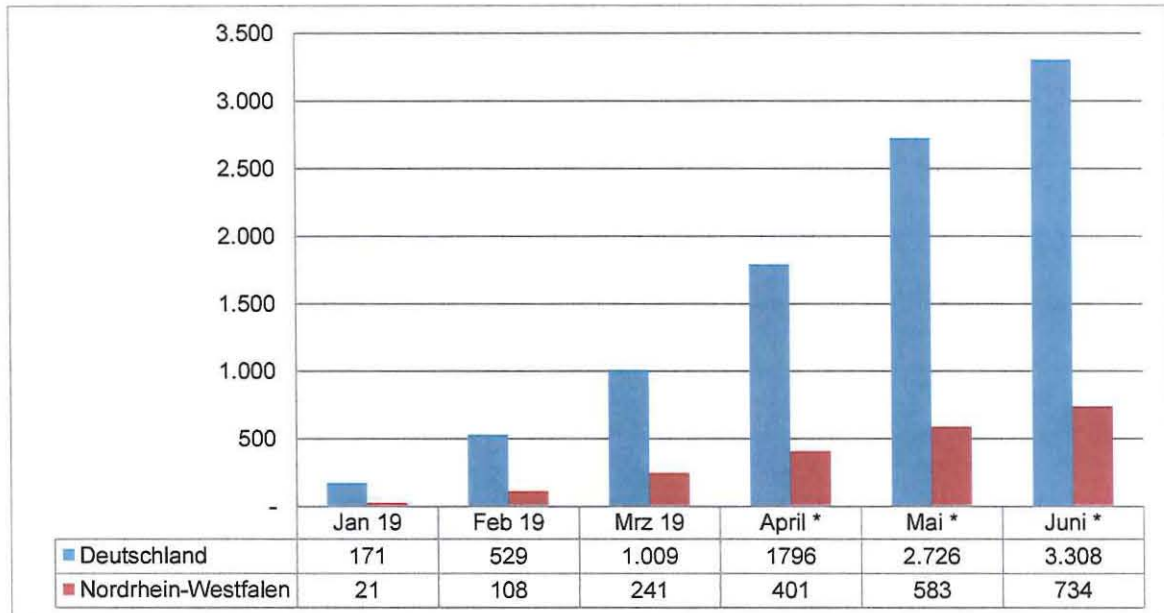


Die obige Darstellung zeigt den Bestand von Beschäftigten nach Wirtschaftsabschnitt des Beschäftigungsbetriebes¹. Unter den größten Beschäftigungsbetrieben für Geförderte nach § 16i SGB II auf Bundesebene befinden sich Betriebe in den Wirtschaftsabschnitten „Gesundheits- und Sozialwesen“ (26,8 %), „Kunst und Unterhaltung, sonstige Dienstleistungen, private Haushalte“ (13,7 %), „Erziehung und Unterricht“ (10,1 %) sowie „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherungen“ (6,1 %). In 28 % aller Beschäftigungen nach § 16i SGB II liegen (noch) keine Angaben zum Beschäftigungsbetrieb nach Wirtschaftsabschnitt vor.

¹ Beschäftigungsbetrieb im Sinne der Beschäftigungsstatistik ist eine regional und wirtschaftsfachlich abgegrenzte Einheit, in der Beschäftigte tätig sind.

4. Umsetzung § 16e SGB II – Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

Abbildung 6: Bestand von Teilnehmenden in der Förderung Eingliederung von Langzeitarbeitslosen § 16e SGB II

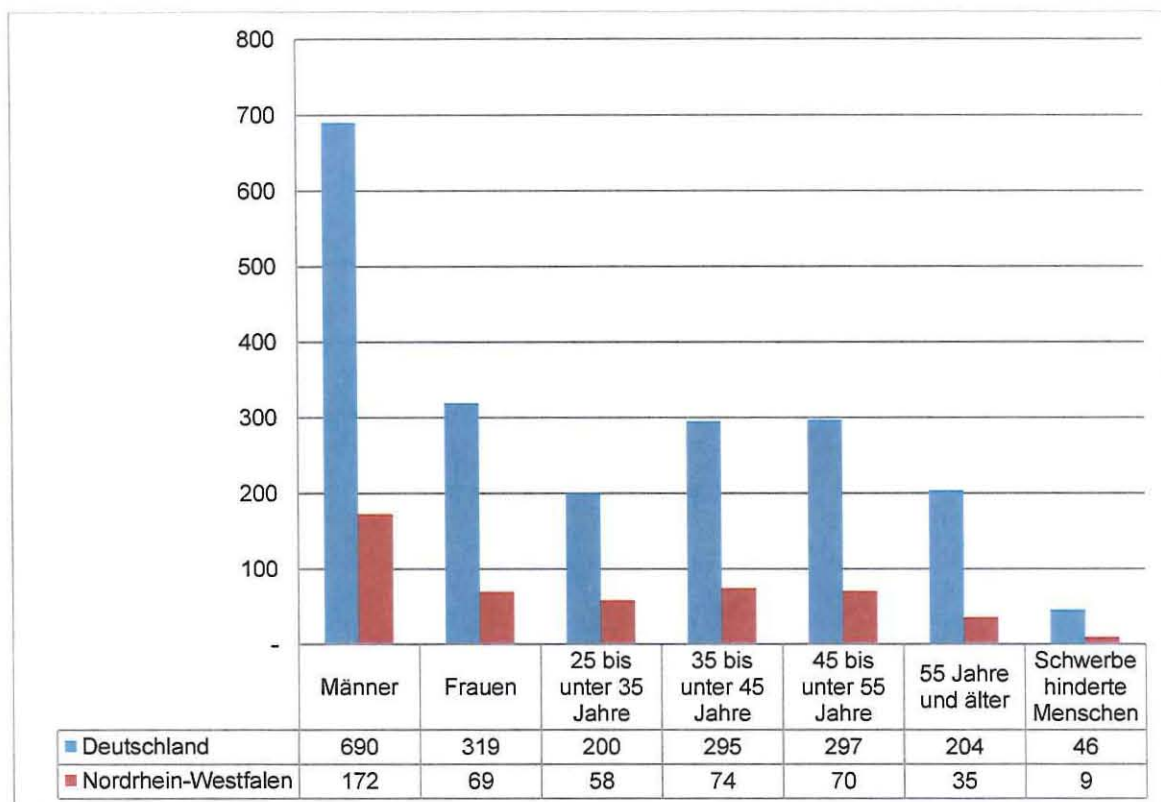


Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Juni 2019

* vorläufig und hochgerechnet

Die Bestandszahlen der Teilnehmenden in der Förderung nach § 16e SGB II zeigen, dass dieses Instrument, im Vergleich zur Förderung nach § 16i SGB II, sowohl auf Bundesebene als auch in Nordrhein-Westfalen, im ersten Halbjahr 2019 (noch) nicht stark genutzt wurde. Dennoch zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg der Förderzahlen von Januar 2019 (NRW: 21 Förderfälle) bis Juni 2019 (NRW: 734 Förderfälle). Rückmeldungen der Jobcenter aus der Praxis bestätigen ebenfalls ein bisher zurückhaltendes Interesse der Arbeitgeber an der Förderung nach § 16e SGB II. Begründet wird die bevorzugte Wahl einer Förderung nach § 16i SGB II mit einer attraktiveren finanziellen Förderung.

Abbildung 7: Bestand von Teilnehmenden in der Förderung Eingliederung von Langzeitarbeitslosen § 16e SGB II nach ausgewählten Strukturmerkmalen

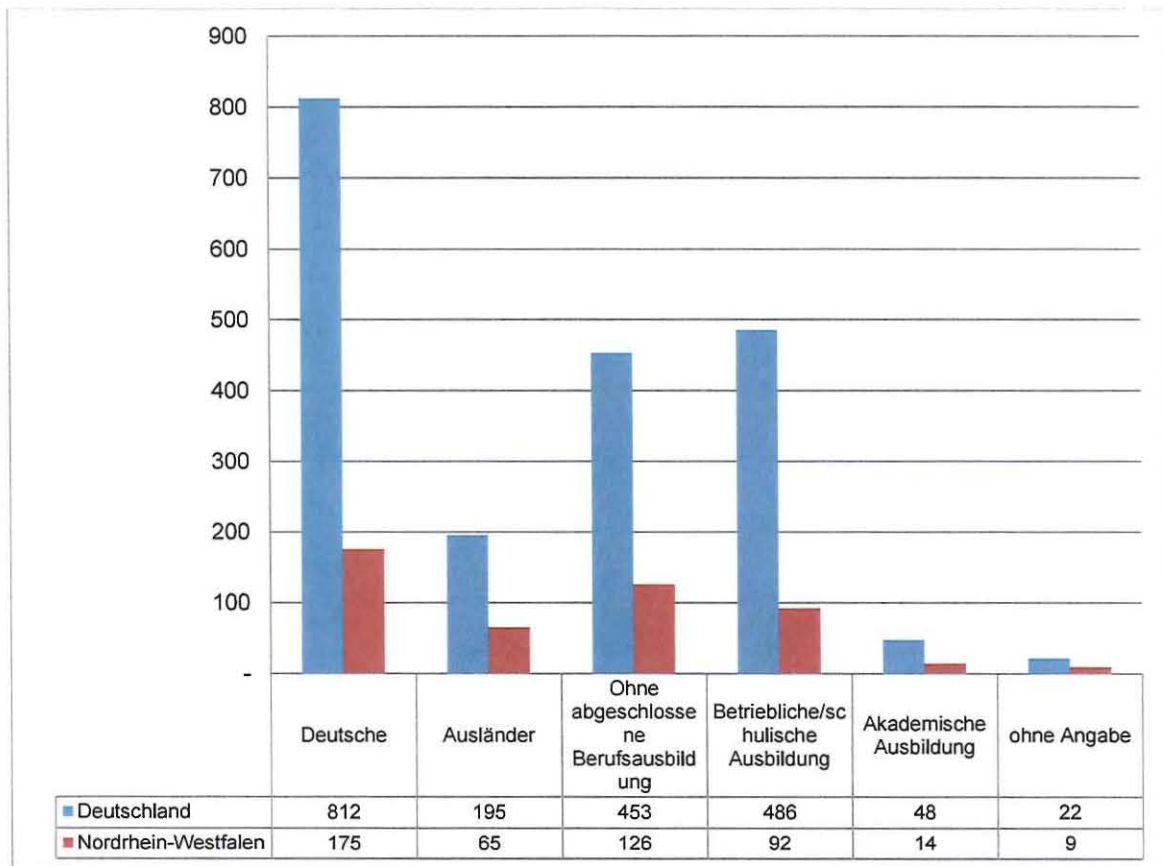


Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; März 2019, Datenstand: Juni 2019

Der Bestand der Teilnehmenden nach ausgewählten Strukturmerkmalen zeigt, dass auch im Bereich der Förderung nach § 16e SGB II der überwiegende Anteil an geförderten Personen sowohl im Bundesgebiet als auch in Nordrhein-Westfalen männlich ist. Die Geschlechterdifferenz in der Teilnehmendenstruktur bei der Inanspruchnahme der Förderung nach § 16e SGB II ist im Vergleich zur Förderung nach § 16i SGB II etwas ausgeprägter.

Der Anteil männlicher Personen beträgt in Nordrhein-Westfalen 71 % (§ 16i SGB II: 64 %) auf Bundesebene liegt er bei 68 % (§ 16i SGB II: 63 %). Der Anteil weiblicher Personen in der Förderung nach § 16e SGB II liegt damit unter dem Anteil geförderter Frauen nach § 16i SGB II. Hier ist im Zeitverlauf zu beobachten, ob dieser Trend weiter anhält.

Abbildung 8: Bestand von Teilnehmenden in der Förderung Eingliederung von Langzeitarbeitslosen § 16e SGB II nach ausgewählten Strukturmerkmalen

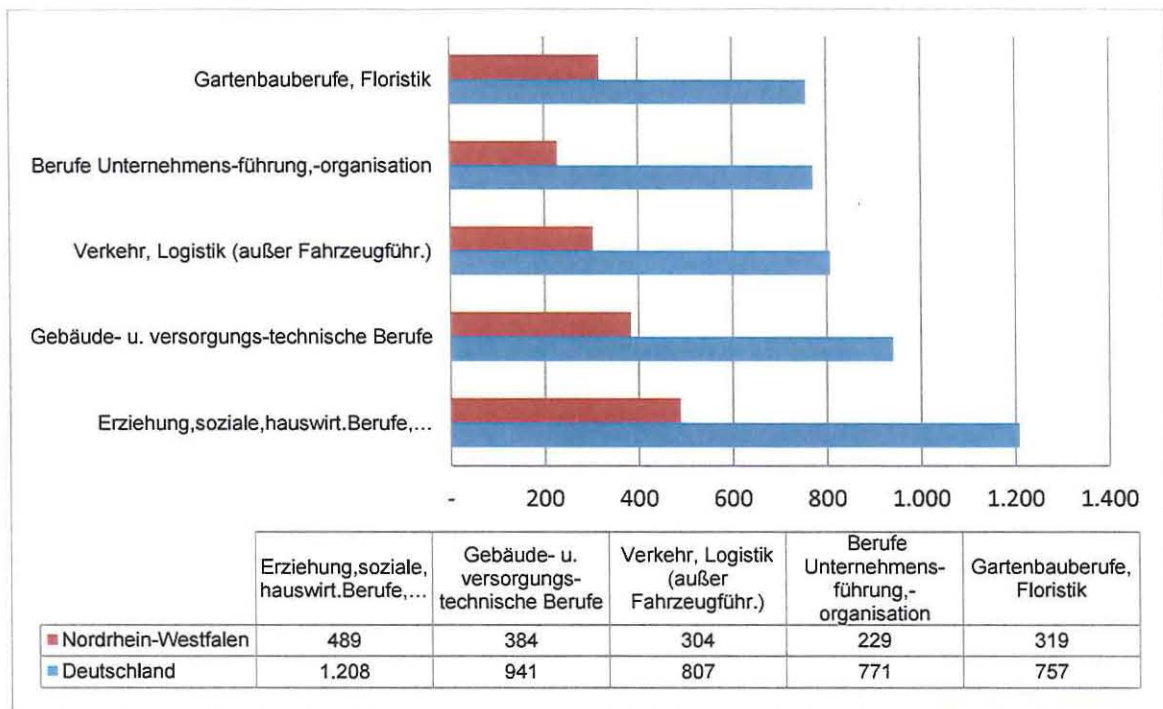


Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Datenstand: Juni 2019

Von allen Geförderten nach § 16e SGB II sind in Nordrhein-Westfalen 175 Personen deutsch (Bund: 812) und 65 Personen ausländisch (Bund: 195). Der Anteil ausländischer Personen im Bereich der Förderung nach § 16e SGB II beträgt in Nordrhein-Westfalen 27,1 % (§ 16i SGB II: 13,7 %) und auf Bundesebene 19,4 % (§ 16i SGB II: 10,2 %). Sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch auf Bundesebene ist der Anteil ausländischer Personen bei der Förderung nach § 16e SGB II doppelt so hoch wie im Vergleich zur Förderung nach § 16i SGB II. Auch hier gilt es zu beobachten, ob diese Entwicklung im Zeitverlauf anhält.

Die Erfassung des Bildungsstandes zeigt, dass in Nordrhein-Westfalen mit einem Anteil von 52,2 % (Bund: 44,9 %) der Anteil an Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung unter den Teilnehmenden nach § 16e SGB II am höchsten ausfällt. Dahinter folgen mit 38,2 % Personen mit einer abgeschlossenen betrieblichen oder schulischen Ausbildung (Bund: 48,2 %). Im Vergleich mit Gesamtdeutschland gelingt es in Nordrhein-Westfalen damit deutlich besser, die Zielgruppe der langzeitarbeitslosen Menschen (die in der Regel niedrige oder keine Bildungsabschlüsse) aufweisen mit den Instrumenten der Förderung sowohl nach § 16e SGB II als auch nach § 16i SGB II zu erreichen.

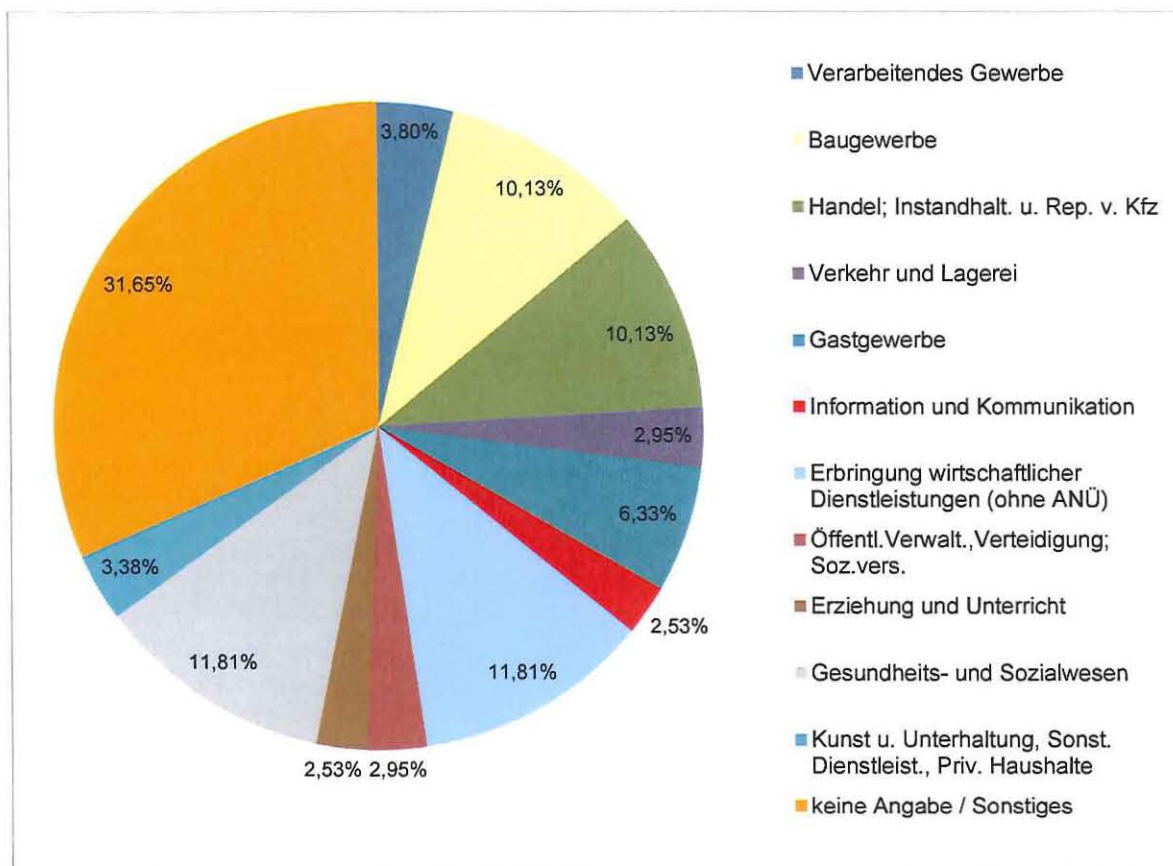
Abbildung 9: Top 5 Bestand von Teilnehmenden in der Förderung Eingliederung von Langzeitarbeitslosen § 16e SGB II nach Berufshauptgruppe der Tätigkeit



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Datenstand: Juni 2019

Die obige Darstellung zeigt die fünf häufigsten Berufshauptgruppen der Tätigkeiten nach § 16e SGB II. Dabei umfassen in Nordrhein-Westfalen die am stärksten vertretene Berufshauptgruppen Tätigkeiten im Bereich „Unternehmensführung, -organisation“ (Nordrhein-Westfalen: 33) sowie „Gebäude- und versorgungstechnische Berufe“ (NRW: 21). Der Bereich „Erziehung, soziale Berufe, hauswirtschaftliche Berufe“ scheint im Bereich der Förderung nach § 16e SGB II im Vergleich zur Förderung nach § 16i SGB II eine geringere Rolle zu spielen (§ 16e SGB II: 4. Platz; § 16i SGB II: 1. Platz). Auffällig ist, dass sich die Berufshauptgruppe „Gartenbauberufe, Floristik“ sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch auf Bundesebene nicht mehr unter den Top 5 Berufshauptgruppen in den Förderungen nach § 16e SGB II wiederfindet. Bei der Förderung nach § 16e SGB II vereinen die Top 5 Berufshauptgruppen 40 % aller Geförderten auf sich (Bund: 40,5 %).

Abbildung 10: Bestand von Teilnehmenden in der Förderung Eingliederung von Langzeitarbeitslosen § 16e SGB II nach Wirtschaftsabschnitt des Beschäftigungsbetriebs für Nordrhein-Westfalen



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Datenstand: Juni 2019

Die obige Darstellung zeigt den Bestand von Beschäftigten nach Wirtschaftsabschnitt des Beschäftigungsbetriebes. Unter den größten Beschäftigungsbetrieben bei der Förderung nach § 16e SGB II auf Bundesebene befinden sich Betriebe in vielen unterschiedlichen Wirtschaftsabschnitten. Betriebe im Bereich „Gesundheits- und Sozialwesen“ (11,8 %) sowie „Kunst und Unterhaltung, Sonstige Dienstleistungen, privaten Haushalte“ (11,8 %) scheinen auch im Bereich § 16e SGB II eine wichtige Rolle zu spielen. Auch die Bereiche „Baugewerbe“ und „Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ sind mit deutlichen Anteilen von jeweils (10,1 %) bei Förderungen nach § 16e SGB II vertreten. Insgesamt ist die Verteilung der Beschäftigungsbetriebe nach Wirtschaftsabschnitten im Bereich § 16e SGB II im Vergleich zu Förderungen nach § 16i SGB II demnach deutlich heterogener und es scheinen sich viele verschiedene Wirtschaftsabschnitte als Einsatzgebiete zu manifestieren. Insgesamt liegen jedoch auch hier für einen Großteil der Beschäftigungen (31,6 %) nach § 16e SGB II (noch) keine Angaben zum Beschäftigungsbetrieb nach Wirtschaftsabschnitt vor.

5. Passiv-Aktiv-Transfer

Der Bund hat parallel zur Einführung des Teilhabechancengesetzes die Grundlagen für die Umsetzung des Passiv-Aktiv-Transfers (PAT) geschaffen. Der Haushaltsentwurf für 2019 der Bundesregierung sieht den Passiv-Aktiv-Transfer mit Bundesmitteln vor, begrenzt auf eine Gesamthöhe von 700 Mio. Euro. Auf Basis von Informationen des BMAS zu den Bewirtschaftungsdaten zum PAT sind von den zur Verfügung stehenden Mitteln aktuell 72 Mio. Euro verausgabt und vorgemerkt (10,3 %). In Nordrhein-Westfalen sind 26 Mio. Euro verausgabt und vorgemerkt (Stand: Juli 2019).

Der Passiv-Aktiv-Transfer kann auf Ebene der Jobcenter nur für Förderfälle nach § 16i SGB II in Anspruch genommen werden. Um den Aufwand für die JC gering zu halten, hat das BMAS monatliche Pauschalen definiert (Single-BG ohne Kinder 500 Euro, BG mit Kindern 600 Euro, alle andere Fälle 700 Euro), die für die Finanzierung von Maßnahmen nach § 16i SGB II eingesetzt werden können.

Zusätzlich können weitere kommunale Mittel (z. B. eingesparte kommunale Kosten der Unterkunft) für die Finanzierung von Beschäftigung genutzt werden. Diese Möglichkeit besteht auch für Kommunen die sich in der Haushaltssicherung befinden oder am Stärkungspakt teilnehmen. In einem Schreiben vom 8. März 2019 an alle Kreise und kreisfreien Städte in NRW, dass im Einvernehmen mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales und Gleichstellung (MHKBG) verfasst wurde, erfolgte hierzu eine Klarstellung und alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen wurden informiert. Einige Kommunen haben bereits Konzepte zur Einbringung von eingesparten kommunalen Mitteln entwickelt. Auch in der gemeinsamen Erklärung haben sich die Arbeitsmarktpartner darüber verständigt, dass eingesparte Leistungen möglichst umfänglich zweckgebunden für die neuen Instrumente eingesetzt werden sollen. Das MAGS wird die Entwicklung in den Kommunen weiter beobachten.